



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0031-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0311, Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse

Die Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (VB-0311) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2136/89](#), der [Verordnung \(EWG\) Nr. 1536/92](#), der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2847/93](#) und der [Verordnung \(EG\) Nr. 2406/96](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen anlässlich der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie die Kontrolle der zulässigen Mindestgrößen für Fische sind die folgenden:

1. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 2136/89](#) des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven;
2. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 1536/92](#) des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven;
3. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 2847/93](#) des Rates zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik
4. die [Verordnung \(EG\) Nr. 2406/96](#) des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse;
5. das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung ([Vermarktungsnormengesetz](#) – VNG), BGBl. I Nr. 68/2007;
6. die [Verordnung über die Kontrolle von Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für Fische](#), BGBl. II Nr. 263/2008.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Fischen oder Fischereierzeugnissen, für die Mindestgrößen oder Vermarktungsnormen festgelegt wurden, kann die Überwachung auch während des Transportes innerhalb des Bundesgebietes durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit erfolgen. Diese Organe können zum Zwecke der Anhaltung des Transportmittels die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) beiziehen.

(2) Abgesehen von der im Abs. 1 wiedergegebenen Verpflichtung zur Assistenzleistung bestehen im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Fischen oder Fischereierzeugnissen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Gegenstand

(1) Vermarktungsnormen bestehen für folgende Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
	Folgende Seefische, frisch oder gekühlt ausgenommen Fischfilet und anderes Fischfleisch der Position 0304:
0302 22 00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)
0302 23 00	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)
0302 29 10	Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)
ex 0302 29 90	Flunder (<i>Platichthys flesus</i>) und Scharben (<i>Limanda limanda</i>)
0302 31	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)
0302 34	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)
0302 35	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)
ex 0302 40 00	Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>
0302 50 10	Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>
0302 61 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>
0302 61 80	Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)
0302 62 00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
0302 63 00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)
ex 0302 64 00	Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i> und der Art <i>Scomber scombrus</i>
0302 65 20	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)
0302 65 50	Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)
0302 69 31 und 0302 69 33	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)
0302 69 41	Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)
0302 69 45	Leng (<i>Molva</i> -Arten)
ex 0302 69 51	Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)
0302 69 55	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)
ex 0302 69 68	Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>
0302 69 75	Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)
0302 69 81	Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)
0302 69 85	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)
0302 69 91	Stöcker (<i>Trachurus</i> -Arten)
ex 0302 69 99	folgende Seefische dieser Position:
	▪ Echte Rotzunge (<i>Microstomus kitt</i>)

KN-Code	Warenbezeichnung
	▪ Franzosendorsch (<i>Trisopterus luscus</i>) und Zwergdorsch (<i>Trisopterus minutus</i>) ▪ Gelbstriemen (<i>Boops boops</i>) ▪ Knurrhähne (<i>Trigla</i>-Arten) ▪ Laxierfisch (<i>Maena smaridis</i>) ▪ Meeraal (<i>Conger conger</i>) ▪ Meeräschen (<i>Mugil</i>-Arten) ▪ Rochen (<i>Raja</i>-Arten) ▪ Gewöhnliche Meerbarben oder Streifenbarben (<i>Mullus barbatus</i>, <i>Mullus surmuletus</i>) ▪ Streifenbrassen (<i>Spondyliosoma cantharus</i>) Folgende Krebstiere, lebend, frisch oder gekühlt oder in Wasser gekocht oder gedünstet:
ex 0306 23	Garnelen (<i>Crangon crangon</i>) und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)
0306 24 30	Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)
0306 29 30	Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)
ex 0307 21 00	Große Jakobsmuscheln (<i>Pecten maximus</i>), lebend, frisch oder gekühlt
ex 0307 41 10	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>), lebend, frisch oder gekühlt
ex 0307 91 00	Wellhornschnecken (<i>Buccinum undatum</i>), lebend, frisch oder gekühlt
ex 1604 13 11 und ex 1604 13 19	Als "Sardinenkonserven" bezeichnete Waren
ex 1604 14 11, ex 1604 14 16 und ex 1604 14 18	Als "Thunfischkonserven" oder als "Bonitokonserven" bezeichnete Waren
ex 1604 14 90	Als "Bonitokonserven" bezeichnete Waren
ex 1604 19 31, ex 1604 19 39 und ex 1604 19 98	Als "Bonitokonserven" bezeichnete Waren
ex 1604 20 50	Als "Sardinenkonserven" oder als "Bonitokonserven" bezeichnete Waren
ex 1604 20 70	Als "Thunfischkonserven" oder als "Bonitokonserven" bezeichnete Waren
ex 1604 20 90	Als "Bonitokonserven" bezeichnete Waren

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7279“* anzugeben.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die im Abschnitt 1 genannten Waren unterliegen der Einfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit – Qualitätskontrolle spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Waren dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden.

(2) Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Einfuhrkontrolle auch dann durchführen zu lassen, wenn die Waren zum Versandverfahren abgefertigt werden sollen oder aus einem anderen Grund unter zollamtlicher Überwachung stehen. Die dabei ausgestellte Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.2) gilt auch für das anschließende Zollverfahren.

2.2. Einfuhrkontrolle

2.2.1. Kontrollorgane

(1) Die Einfuhrkontrolle obliegt in Österreich fachlich befähigten Kontrollorganen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES), Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Tel. 05 555 41312.

(2) Die Verständigung der Kontrollorgane vom Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung hat durch den Empfänger zu erfolgen. Überdies ist die Durchführung der Einfuhrkontrolle *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den zusätzlichen Informationscode 70800 (Kontrolle für Vermarktungsnormen Fische durch Bundesamt für Ernährungssicherheit erforderlich)* zu beantragen.

2.2.2. Kontrollbescheinigung

(1) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf ihre Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zu entnehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung eines Drittlandes steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen.

(2) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **EG-Kontrollbescheinigung** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7261“*) aus, in der bestätigt wird, dass die Einfuhr zulässig ist. In Österreich wird dafür die in VB-0310 Anlage 2 enthaltene Kontrollbescheinigung verwendet. Da die Verwendung eines

einheitlichen Vordrucks nicht vorgesehen ist, verwenden die anderen EU-Mitgliedstaaten Formulare, die nicht dem österreichischen Vordruck entsprechen müssen.

(3) Die Kontrollbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7261“*), die in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden sein muss, stellt gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung dar, ist in dieser anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

2.2.3. Einfuhrstellen

(1) Die Einfuhrkontrolle der unter Abschnitt 1 fallenden Waren erfolgt nur bei den in Abs. 2 und 3 angeführten Einfuhrstellen. Diese Waren dürfen daher zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur bei diesen Zollstellen abgefertigt werden, falls noch keine EG-Kontrollbescheinigung ausgestellt worden ist; mit EG-Kontrollbescheinigung können die Waren bei jeder Zollstelle abgefertigt werden.

(2) Einfuhrstellen für **alle kontrollpflichtigen Waren**:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Zollstelle Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Linz Wels: Zollstelle Flughafen Linz;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Flughafen Graz und Zollstelle Spielfeld.

(3) Einfuhrstellen für **Fischkonserven** sind **alle Zollstellen**.

2.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die Beschränkungen für Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0311: Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse“ (VuB-Code „0311“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzlicher Information Code

Code	Text	Hinweise
70800	Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormenkontrolle	Siehe Abschnitt 2.2.1.

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7261	EG-Kontrollbescheinigung - Vermarktungsnormenkontrolle	Siehe Abschnitt 2.2.2.
7262	Ausnahme für Fischkonserven	Siehe Abschnitt 3 Abs. 3 – dieser Code ist nur bei Fischkonserven zulässig
7279	Ausnahme - Ware von VuB 0311 (Vermarktungsnormenkontrolle) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit einem der folgenden Codes verwendet werden: 70800 oder 7261

2.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für die im Abschnitt 1 genannten Waren können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die nach dem Tierseuchenrecht (siehe VB-0320) durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Wenn es die konkret zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Einzelfällen gestatten, können für bestimmte Waren Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, herzustellen.

3. Ausnahmen

(1) Der Einfuhrkontrolle unterliegen nur jene Waren, die in der EU "vermarktet" werden. Unter Vermarktung sind dabei das erste Anbieten und der erste Verkauf für den menschlichen Verzehr auf dem Gebiet der Gemeinschaft zu verstehen. Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind daher alle jene Waren, auf die dieses nicht zutrifft (z. B. Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch im Reise- oder Postverkehr). Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 3 Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7279"* anzugeben.

(2) Eine weitere Ausnahme besteht für kleine Erzeugnismengen, die von Küstenfischern direkt an Einzelhändler oder an Verbraucher abgegeben werden (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7279“*).

(3) Bei Fischkonserven (**nicht** aber auch bei anderen kontrollpflichtigen Waren) ist eine Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.2.) nicht erforderlich, wenn eine Mitteilung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7262“*) vorliegt, dass die Kontrolle auf Einhaltung der Vermarktungsnormen nach der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vor der Vermarktung erfolgt. Diese Mitteilung erfolgt auf der (dem Bundesamt normalerweise per Telefax übermittelten) Meldung des Empfängers, mit der der Kontrollstelle das Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung bekannt gegeben wird. Zur Identifikation der Sendung hat so eine Meldung des Empfängers zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- Versender
- Importeur
- Anzahl der Packstücke
- Gewicht
- Menge
- KN-Code
- Voraussichtliche Verzollung (Datum, Uhrzeit).

Erfolgt die Kontrolle erst nach der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr, wird die Meldung des Empfängers vom Bundesamt für Ernährungssicherheit per Telefax an diesen retourniert und folgender, mit Dienstsiegel und Unterschrift bestätigter Vermerk angebracht:

"Die Kontrolle der oben angeführten Sendung auf Einhaltung der Vermarktungsnormen erfolgt nach der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vor der Vermarktung. Die Sendung ist daher für die zollrechtliche Abfertigung frei gegeben."

Diese Mitteilung (Telefax) ist anlässlich der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen. Ein Muster dieser Mitteilung ist in Anlage 1 angeschlossen.

4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Waren ohne Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.2.) ist gemäß [§ 21 Abs. 2 des Vermarktungsnormengesetzes](#) als Verwaltungsübertretungen strafbar, wobei auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung strafbar ist.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Vermarktungsnormengesetzes](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es weder zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Muster der Mitteilung für Fischkonserven**

Absender:

An das

Bundesamt für Ernährungssicherheitp. A. Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH

z. H. Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, Tel.: 050555-41314

E-Mail: vermarktungsnormen@baes.gv.at

Spargelfeldstraße 191

A-1220 Wien

MITTEILUNG

über das Einlangen einer kontrollpflichtigen Sendung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die
Kontrolle von Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zulässige Mindestgrößen für
Fische, BGBl. II Nr. 263/2008

Container Nr.:	
Importeur:	
Bestimmungsort:	
Ursprungsland:	
Versendungsland:	
Versender/Verkäufer:	
Anzahl der Packstücke:	
Gewicht der Sendung:	
Menge:	
Handelsübliche Bezeichnung der Ware:	
Code-Nummern der Dosen:	
KN-Code:	
Voraussichtliche Verzollung (Datum, Uhrzeit):	

**Bundesamt für
Ernährungssicherheit**

Die Kontrolle der oben angeführten Sendung auf Einhaltung der Vermarktungsnormen erfolgt nach
der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vor der Vermarktung.
Die Sendung ist daher für die zollrechtliche Abfertigung freigegeben.

Dienstsiegel

Datum

Für den Direktor

Bundesamt für Ernährungssicherheit | www.baes.gv.at

p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH | Spargelfeldstraße 191 | A-1220 Wien

DVR: 0014541 | Konto Nr.: 50670 871 601 | BLZ: 12000 | IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601 | BIC/SWIFT: BKAUATWW

Formular: F_LWT_VIE_VNG_003_02

Erstellt: Heiling A.

Freigabe: Holovsky E.

am: 05.07.2011

Seite 1 von 1